

Nr. 2. Bekanntmachung

über eine Änderung der Hofrangordnung;

vom 12. Januar 1916.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sind in Klasse IV Gruppe 9 der Hofrangordnung die Rektoren der Oberrealschulen und Studienanstalten neben den Rektoren der Gymnasien und Realgymnasien derart eingereiht worden, daß die betreffende Stelle künftighin lautet: „die Rektoren der übrigen Gymnasien, der Realgymnasien, Oberrealschulen und Studienanstalten“.

Dresden, den 12. Januar 1916.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Lorenz.

Nr. 3. Verordnung,

die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend;

vom 17. Januar 1916.

Unter Aufhebung von Ziffer I der Verordnung, die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 27. Dezember 1913 (G.=u. V.=Bl. 1914 S. 4) erhält § 4 Absatz 6 der Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 usw., vom 27. Januar 1903 (G.=u. V.=Bl. S. 75) folgenden Wortlaut:

Anträge von Tierärzten auf Verpflichtung als Fleischbeschauer können in der Regel nur für Gemeinden abgelehnt werden, die tierärztliche Beschauer mit fester Besoldung anstellen, oder wenn es sich um Tierärzte handelt, die durch sonstige berufliche Tätigkeit an der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau allgemein oder in gewissen Gemeinden oder zu gewissen Zeiten behindert erscheinen. Hierzu gehören insbesondere auch alle im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst stehende Tierärzte, deren Verpflichtung als Fleischbeschauer nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses statthaft ist. Bereits erfolgte Verpflichtungen,